



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 125. Die Spannburgfestdienste können nach Willkühr gebraucht werden

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 125. Die Spannburgfestdienste sind in dem hiesigen Lande zwar in Ansehung der Zahl determinirt; sie sind aber an keinen gewissen Ort eingeschränkt, sondern in Ansehung desselben, so wie auch des modi ganz unbestimmt. Dieses beweisen die judicata der Regierungs-Canzley in Sachen des Meyers zu Eringassen, Menkhäusen, Wistinghausen und Consorten wider die Rentkammer; wovon das letzte rechtskräftige Erkenntniß vom 3. April 1783 so lautet:

„Daß es, der eingewandten Rechtsmittel ungesachtet, bey dem Urtheil vom 21. Sept. 1780 zu lassen, und Querulantischer Theil die durch diese Instanz verursachten Kosten u. zu tragen schuldig sey.“

Entscheidungsgründe.

Denn ob zwar nach der Regel die Dienste nicht von einem Orte zum andern verlegt werden dürfen, so hat dies doch in Ansehung derjenigen Dienste, die von der Landesherrschaft nicht *ex dominio directo*, sondern *ex superioritate territoriali* zu nothwendigen Bedürfnissen gefodert werden, seine Ausnahme; und hat in Ansehung solcher der Landesherr die Vermuthung, sie ohne Einschränkung der Zahl, des Orts und der Zeit gebrauchen zu können, so lange für sich, bis von Seiten der Unterthanen eine davon erlangte oder hergebrachte Exemption auf eine rechtsersoderliche Art erwiesen ist. Und zu diesen Diensten gehören vornämlich die Burgfeste.

Ob nun gleich letztere in hiesiger Graffschaft in Ansehung der Zahl bestimmt worden, so sind

sie doch in Ansehung des Orts und der Zeit bisher nicht eingeschränkt. Es streitet solchemnach in Ansehung ihrer für die Rentkammer die Präsumtion, daß sie solche von einem Orte zum andern, wenigstens innerhalb der Gränzen dieser Graffschaft, zu verlegen befugt sey. Eine Präsumtion, die dadurch noch stärker wird, daß die Burgfestdienste vornämlich zu den Bedürfnissen des, in vorigen Zeiten oft veränderten, Hoflagers und zur Erhaltung der an verschiedenen Orten der Graffschaft liegenden Schlöffer und Gebäude bestimmt sind.

Den Querulanten liegt also der Beweis der präsumirten Exemption, daß sie nämlich solche bloß an das hiesige Residenz-Schloß zu prästiren schuldig wären, um so mehr ob, da

- 1) ihre Mitdienstpflichtigen, die doch in Ansehung dieser Dienste mit ihnen gleiche Rechte haben, sich die Verlegung derselben ohne Widerspruch gefallen lassen;
- 2) sich aus dem Extract der Dienstregister von den Jahren 1638 bis 1664 ergibt, daß schon damals die Spannburgfestpflichtigen und unter diesen selbst die jetzigen Querulanten, diese Dienste nach verschiedenen Orten und so gar außer Landes geleistet haben; und was
- 3) die Sache völlig außer Zweifel setzt, Querulanten selbst gestehen, daß von ihnen solche Dienste zeither seit mehreren Jahren an das Schloß Brake verrichtet werden; die Rentkammer also deshalb unleugbar im Besiß ist, und jene ihre,
vom

vom Querulanten widersprochene Exception, daß letzteres precario und gegen versprochene Vergütung geschehen sey, nothwendig erweisen müssen u. s. w.

Ferner folgendes *judicatum* dieser Gerichtsbehörde vom 22. März 1787 in Sachen der Spannsdienstpflichtigen der herrschaftlichen Meherey Brake wider den Pächter derselben *puncto* der Burgfestdienste:

„Daß das Suchen der Kläger nicht Statt finde, sondern Beklagter von der wider ihn angestellten Klage *cum refus. expens.* zu entbinden, und zwar aus folgenden Gründen: denn so ist es 1) nicht allein hier im Lande eine, selbst in *contradictorio* zu verschiedenemalen bestätigte Observanz, daß die Burgfestdienste mit Holzfahren aus dem Lippischen Walde abgeleistet worden, sondern es ist dieses auch von den Klägern eingestanden und zugegeben 2c.“

Gegen solches Urtheil haben zwar die Kläger das *remedium nullitatis* eingewendet und dasselbe verfolgt; da aber vom *Advocato Camerae* durch die, der *Exceptionsschrift* beygelegten, Zeugnisse der Aemter Detmold, Schötmar, Derlinghausen und Barenholz bewiesen ward, daß die Spannsburgfestdienste nach Willkühr in- und außer Landes, also auch zu Holzfahren, geleistet werden müssen, so hat querulantischer Anwalt am 24. April 1788 *liti & causae* renunciirt.

§. 126. Die Vergütung der zu den Holzfahren gebraucht werdenden ord-